

# Euthanasie – was ist erlaubt?



Eine kurze Information zum Belgischen Gesetz über die Euthanasie

**Die Sterbehilfe (Euthanasie) wird in Belgien seit Mai 2002 nicht mehr bestraft, wenn sie unter genau festgelegten Bedingungen vorgenommen wurde.**

## **1. Was ist Sterbehilfe?**

Sterbehilfe bedeutet, dass ein Arzt einen Patienten auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin dabei unterstützt, zu sterben. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der Sterbehilfe, bei der der Arzt dem Patienten auf dessen Bitte hin ein tödlich wirkendes Medikament verabreicht, und der "Beihilfe zum Selbstmord", bei der der Patient selbst das tödliche Medikament einnimmt. In beiden Fällen müssen die gleichen Bedingungen erfüllt sein.

## **2. Wem kann Sterbehilfe gewährt werden?**

Derzeit ist Sterbehilfe nur bei volljährigen Patienten straffrei. Zwei verschiedene Situationen sind möglich:

1. der Patient ist bei Bewusstsein,
2. der Patient ist nicht bei Bewusstsein, hat aber zu einem früheren Zeitpunkt eine vorgezogene Willenserklärung abgegeben.

### ***a) Der Patient ist bei Bewusstsein***

Der Patient muss seine Bitte um Sterbehilfe äußern und schriftlich festhalten. Er muss sich in einer medizinisch aussichtslosen Lage befinden und sich auf eine anhaltende, unerträgliche psychische oder körperliche Qual berufen, die nicht gelindert werden kann. Kann der Patient selbst kein Schriftstück erstellen, weil seine Krankheit ihm dies unmöglich macht (z.B. bei einer Lähmung), so kann eine Drittperson es an seiner Stelle im Beisein des Arztes aufsetzen. Der Arzt, der um Sterbehilfe gebeten wird, muss sich vergewissern, dass die Bitte freiwillig und überlegt erfolgt und nicht auf Druck von außen zustande gekommen ist. Der Arzt muss den Patienten auf jeden Fall umfassend informieren und mit ihm alle Möglichkeiten der Behandlung (z.B. der Schmerztherapie) und der Palliativpflege

besprechen. Der Arzt kann die Bitte des Patienten um Sterbehilfe auch mit dem Pflorgeteam und den Angehörigen besprechen. Entscheidend ist jedoch immer der Wille des Patienten.

Bleibt der Patient bei seinem Wunsch, seinem Leben ein Ende zu bereiten, muss der Arzt, der um Sterbehilfe gebeten wurde, einen Kollegen zu Rate ziehen. Dieser zweite Arzt wird die Patientenakte einsehen und den Patienten untersuchen. Seine Aufgabe besteht darin, zu bestätigen, dass der Patient unheilbar krank ist und unerträgliche psychische oder körperliche Qualen erleidet. Dieses Verfahren gilt dann, wenn der natürliche Tod des Patienten normalerweise innerhalb kürzerer Zeit zu erwarten ist (z.B. bei Krebserkrankungen).

Bei Patienten, die um Sterbehilfe bitten, deren Tod aber nicht innerhalb kurzer Zeit zu erwarten ist (z.B. bei einer neurologischen Erkrankung wie Multipler Sklerose), muss ein zweiter beratender (also ein dritter) Arzt hinzugezogen werden. Dieser vergewissert sich, dass der Patient in der Tat unheilbar krank ist, unerträgliche Qualen leidet und tatsächlich aus freier Entscheidung sterben möchte.

Diese Verfahren sind vorgesehen, um einen Missbrauch der Sterbehilfe zu verhindern. Aus dem gleichen Grund dürfen weder der erste noch der zweite beratende Arzt mit dem Patienten oder dem behandelnden Arzt, der um die Sterbehilfe gebeten wurde, in einem verwandtschaftlichen oder beruflichen Verhältnis stehen. Der Patient hat jederzeit das Recht, seine Bitte um Sterbehilfe zurückzuziehen.

### ***b) Der Patient ist nicht bei Bewusstsein, hat aber eine vorgezogene Willenserklärung abgegeben***

Wenn ein Patient nicht bei Bewusstsein ist, kann er logischerweise keine schriftliche Bitte mehr formulieren. Dann greift die "vorgezogene" Willenserklärung, wenn der Patient eine solche erstellt hat. In der vorgezogenen Willenserklärung hält der Betroffene fest, dass er im Fall einer unheilbaren Krankheit Sterbehilfe wünscht.

Damit kein Missbrauch damit getrieben werden kann, muss eine vorgezogene Willenserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen Zeugen, die keinen materiellen Vorteil vom Tod des Patienten haben,

aufgesetzt werden, und eine Reihe von Angaben enthalten (*siehe Seite 5 der Broschüre*).

Auch muss der Patient **alle fünf Jahre** die Willenserklärung erneut bestätigen. Er kann sie zu jedem Zeitpunkt widerrufen oder abändern. Jede Bestätigung, jeder Widerruf und jede Abänderung muss allen Personen, welche die erste Willenserklärung erhalten haben, schriftlich zugestellt werden.

Sterbehilfe ist auch bei bewusstlosen Patienten nur dann möglich, wenn der Patient unheilbar krank ist.

### **3. Ist der Arzt verpflichtet, den Wunsch des Patienten zu respektieren?**

Nein. Kein Arzt kann gezwungen werden, Sterbehilfe zu leisten. Lehnt er Sterbehilfe aus medizinischen Gründen ab, muss er die Gründe in der Patientenakte vermerken.

Lehnt der Arzt aus persönlichen Gründen ab, weil er z.B. Sterbehilfe nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, muss er dem Patienten dies rechtzeitig mitteilen und seine Gründe darlegen. Der Patient kann sich mit seiner Bitte um Sterbehilfe dann an einen anderen Arzt wenden, dem der zuerst konsultierte Arzt die Patientenakte übermitteln muss.

Jeder Fall von Sterbehilfe wird durch den betreuenden Arzt schriftlich einer Föderalen Expertenkommission mitgeteilt, die überprüft, ob alle Bedingungen korrekt erfüllt wurden.

## **MUSTER DER VORGEZOGENEN WILLENSERKLÄRUNG MIT BEZUG AUF DIE STERBEHILFE <sup>1</sup>, alle 5 Jahre zu bestätigen**

Das Formular ist erhältlich beim Ministerium der DG (Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales, Tel. 087/596 359) und wird auch unter [www.dglive.be](http://www.dglive.be) zum Herunterladen angeboten)

### **Rubrik I: Obligatorische Daten**

#### A. Gegenstand der vorgezogenen Willenserklärung

Herr/Frau (\*) (Name und Vorname)

(\*) bittet darum, dass in dem Fall, wo er/sie (\*) seinen/ihren Willen nicht mehr äußern kann, ein Arzt ihm/ihr (\*) Sterbehilfe leistet, wenn die im Gesetz vom 28. Mai 2002 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(\*) bestätigt die am ..... (Datum) erstellte vorgezogene Willenserklärung wieder

(\*) revidiert die am..... (Datum) erstellte vorgezogene Willenserklärung

(\*) zieht die am ..... (Datum) erstellte vorgezogene Willenserklärung zurück

#### B. Persönliche Daten des Antragstellers

Meine persönlichen Daten sind folgende:

- Hauptwohnort
- vollständige Adresse
- Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen
- Geburtsdatum und -ort

#### C. Merkmale der vorgezogenen Willenserklärung

Diese Willenserklärung ist frei und bewusst erstellt worden. Sie ist von den beiden Zeugen und gegebenenfalls der/den Vertrauensperson(en) unterzeichnet. Ich erwarte, dass diese vorgezogene Willenserklärung respektiert wird.

---

<sup>1</sup> Königlicher Erlass vom 8. September 2003 zur Feststellung der Übersetzung in die deutsche Sprache des Königlichen Erlasses vom 2. April 2003 zur vorgezogenen Willenserklärung bezüglich Sterbehilfe

(\*) Unzutreffendes streichen

## D. Zeugen

Die Zeugen, in deren Anwesenheit ich diese vorgezogene Willenserklärung erstelle, sind:

### 1) Name und Vorname

Hauptwohntort

vollständige Adresse

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Telefonnummer

Geburtsdatum und -ort

eventuelles Verwandtschaftsverhältnis

### 2) Name und Vorname

Hauptwohntort

vollständige Adresse

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Telefonnummer

Geburtsdatum und -ort

eventuelles Verwandtschaftsverhältnis

## **Rubrik II: Fakultative Daten**

### A. Gegebenenfalls bestimmte Vertrauenspersonen

Als Vertrauensperson(en), die nach meinem Wunsch für den Fall, dass ich mich in einer Situation befinde, in der die vorgezogene Willenserklärung zur Anwendung kommen konnte, sofort benachrichtigt und in das Verfahren einbezogen wird/werden, bestimme ich in der Vorzugsreihenfolge:

#### 1) Name und Vorname

Hauptwohntort

vollständige Adresse

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Telefonnummer

Geburtsdatum und -ort

eventuelles Verwandtschaftsverhältnis..... (2)

(2) die unter 1) vermerkten Daten werden für jede bestimmte Vertrauensperson angegeben

B. Daten, die anzugeben sind von einer Person, die körperlich nicht in der Lage ist, eine vorgezogene Willenserklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen

Ich bin aus folgendem Grund körperlich nicht in der Lage, eine vorgezogene Willenserklärung aufzusetzen und zu unterzeichnen:

.....  
.....  
.....

Als Beweis füge ich in der Anlage ein ärztliches Attest bei.

Ich habe ..... (Name und Vorname) bestimmt, um diese vorgezogene Willenserklärung schriftlich festzuhalten.

Die persönlichen Daten der vorerwähnten Personen sind folgende:

- Hauptwohnort
- vollständige Adresse
- Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen
- Telefonnummer
- Geburtsdatum und -ort
- eventuelles Verwandtschaftsverhältnis

Vorliegende Erklärung wurde in ..... (Anzahl) unterzeichneten Exemplaren erstellt, die aufbewahrt werden (an einem Ort oder bei einer Person):

.....  
.....  
.....

Erstellt in.....am.....

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift der Person, die bestimmt ist, für den Fall, dass der Antragsteller dauerhaft körperlich nicht fähig ist (1)

Datum und Unterschrift der beiden Zeugen

Datum und Unterschrift der bestimmten Vertrauensperson(en) (1)

(bei jedem Datum und jeder Unterschrift, Eigenschaft und Name vermerken)

(1) gegebenenfalls

Dieses Informationsfaltblatt wurde vom Ministerium der DG, Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales, in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Aufnahmestrukturen für Senioren der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt.

Die Angaben stützen sich auf externe Quellen ("Handbuch belgisches Recht" von Marc Lazarus, Grenz Echo Verlag, Angaben der "commission fédérale de contrôle et d'évaluation de l'euthanasie", Webseite der Föderalen Ministeriums).

Verantwortlicher Herausgeber:  
Norbert Heukemes, Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen

Informationen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Internet: [www.dglive.be](http://www.dglive.be)

Stand: Februar 2008